

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 4. März 1930:	
Umlegung für die Vorstädte am linken Weserufer	S. 99.
II. Mitteilung des Senats vom 7. März 1930:	
1. Norddeutsche in Bremerhaven	" 102.
2. Großgarage an der Scharnhorststraße	" 103.
3. Änderung der Gewerbeklasse für die Grundstücke zwischen dem Osterdeich, der Inselstraße und der Fleetstraße	" 104.
4. Notmaßnahmen für die bremische Landwirtschaft	" 105.

Mitteilung des Senats

vom 4. März 1930.

Umlegung für die Vorstädte am linken Weserufer.

Hierüber hat die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den von der berichtenden Deputation gestellten Anträgen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Schon in dem Bericht der unterzeichneten Deputation vom 10. Mai 1929 (Verhdlg. S. 167—170) über den Bebauungsplan für die Vorstädte am linken Weserufer war angedeutet, daß für die beiden Bebauungspläne in der Süder- und in der Woltmershäuser Vorstadt Umlegungen geplant seien. Diese Umlegungen werden nunmehr beantragt, und zwar für die in den beiden beigelegten Plänen Blatt I (Süder Vorstadt) und Blatt II (Woltmershäuser Vorstadt) violett umrandeten Grundflächen.

Die Pläne haben zu jedermanns Einsicht vom 9. bis zum 21. Dezember 1929 öffentlich ausgelegen. Es sind 10 Einsprüche — 7 gegen die Umlegung in der Süder Vorstadt und 3 gegen die Umlegung in der Woltmershäuser Vorstadt — eingelaufen.

Zu den einzelnen Einsprüchen, zu denen Einzelpläne in größerem Maßstabe beigelegt sind und in denen die Grundstücke der Einsprecher grün umrandet sind, ist folgendes zu berichten:

A. Süder-Vorstadt.**1) Frau Siggelkow und Frau Jakobs, Neuenlanderstr. Nr. 140. Plan Blatt III.**

Der Einspruch richtet sich gegen die Einbeziehung des Hausgartens, der Kataster-Parzellen $\frac{74}{1}$ a und b, $\frac{72}{4}$ c und 5 a und b. Nach § 24 Abs. 2 des Umlegungsgesetzes kann die Ausscheidung dieser Flächen aus der Umlegung gefordert werden. Wird also bei der Umlegung keine Einigung erzielt, — was in ähnlichen Fällen bei früheren Verkoppelungen wiederholt erreicht ist —, so scheidet das ganze grün umrandete Grundstück aus der Umlegung aus. Die weiteren Erörterungen des Einspruches erledigen sich damit. Wegen Artikel 153 der Reichsverfassung ist das Erforderliche bei der Vorlage des Umlegungsgesetzes gesagt.

2) Hermann Langrehr, Neuenlander Straße Nr. 88, vertreten durch Dr. Strohmeier, Plan Blatt IV, IVa und IVb.**a) Einspruch gegen die Einbeziehung der Neuenlander Straße in die Umlegung.**

Für die Neuenlander Straße ist eine Verbreiterung auf 36 m vorgeesehen. Die Neuenlander Straße ist die Randstraße und die zukünftige Hauptverkehrs-

straße der Süder-Vorstadt. Sie ist mit dem Bebauungsplan als Planstraße beschlossen und ihre möglichst baldige Anlegung ist auch ein Vorteil der Grundstückseigentümer des Umlegungsgebiets.

Der Einspruch ist unbegründet.

- b) Einspruch gegen die Umlegungsgrenze an der Thedinghauser Straße.

Der Einspruch ist berechtigt. Es empfiehlt sich, die noch nicht angelegte Thedinghauser Straße zwischen Meyerstraße und der geplanten Grünfläche in die Umlegung hineinzunehmen. Die geänderte Grenze ist in Blatt IVa violett gestrichelt eingetragen.

- c) Einspruch gegen die geplante Verbreiterung der Neuenlander Straße beim Hause des Einsprechers (Neuenlander Straße Nr. 88).

Der Einspruch ist unbegründet. Er richtet sich gegen den bereits beschlossenen Bebauungsplan. Es sollen übrigens bei der Umlegung die Planstraßenlinien der Neuenlander Straße noch einmal überprüft werden.

- d) Einspruch gegen die Lage der südöstlich vom Kirchweg zwischen Kornstraße und verlängerter Gastfeldstraße geplanten Straße A B. Blatt IVb.

Die Baublocktiefe zwischen Kirchweg und der geplanten Straße beträgt rd. 68 m, geht also über die im übrigen vorgesehene Baublocktiefe von 50—55 m hinaus. Es ist nicht anzunehmen, daß die Besitzer ihre tiefen Grundstücke dauernd als Gärten behalten wollen. Wegen des Bebauungsplanes sind also keine Gründe für eine Verlegung der Straße vorhanden. Es spricht aber die gerechte Durchführung der Umlegung dafür. Die Eigentümer der am Kirchweg liegenden Grundstücke können zu der Umlegung nicht herangezogen werden. Sie würden zu dem Straßengrund der hinter ihren Grundstücken geplanten Straße nichts beitragen. Es empfiehlt sich deshalb, die in der Einwendung gewünschte Verschiebung der Straße um Grundstückstiefe nach Südosten vorzunehmen, was im Umlegungsverfahren geschehen kann. Gegen die dadurch entstehende Baublocktiefe von 95 m bestehen keine Bedenken.

3) Johann Hocke. Plan Blatt V.

Einspruch gegen die Einbeziehung seines Grundstücks Kornstraße, Kataster-Nr. 579, in die Umlegung und gegen die beiden auf dem Grundstück geplanten Straßen.

Es ist nicht möglich, bei einer Aufteilung des Geländes für Wohnzwecke das Grundstück in seiner hentigen Form zu erhalten. Eine Fortlassung der beiden Straßen kommt jedenfalls nicht in Frage. Die Einwendung wird im Umlegungsverfahren zu regeln sein. Im übrigen gilt für Teile des Grundstücks dasselbe wie bei 1). Wird keine Einigung im Verfahren erzielt, so kann Hocke die Auscheidung eines Teiles seines Grundstücks fordern.

4) Straßen- und Tiefbaugegenossenschaft Brema, Kornstraße Nr. 231. Plan Blatt VI.

Einspruch gegen die Einbeziehung des Grundstücks Kataster-Nr. 575 in die Umlegung und gegen die beiden auf dem Grundstück geplanten Straßen.

Es gilt das unter 3) Gesagte. Es ist jedoch zu prüfen, ob sich die eine der geplanten Straßen so verlegen läßt, daß der Lagerschuppen nicht angeschnitten wird. Die Einwendung wird im Umlegungsverfahren zu regeln sein.

- 5) Heinrich Wähmann, Neuenlander Straße Nr. 121, Plan Blatt VII und VIIa. Einspruch gegen die geplante Verbreiterung der Neuenlander Straße bei dem Hause des Einsprechers und gegen die Einbeziehung des Vorgartens in die Umlegung.

Die erste Einwendung richtet sich gegen den beschlossenen Bebauungsplan und ist daher unbegründet. Wie aber bei 2c) schon bemerkt ist, soll die Lage der Neuenlander Straße bei der Umlegung noch einmal überprüft werden.

Der zweite Einwand erledigt sich wie bei 1). Wird bei der Umlegung keine Einigung erzielt, so bleibt der Vorgarten aus der Umlegung heraus und die Umlegungsgrenze wird, wie im Plane Blatt VIIa violett gezeichnet ist, verlaufen.

- 6) Frau S. Poosch Witwe, vertreten durch Fr. Kuhlmann. Plan Blatt VIII. Einspruch gegen Einbeziehung des an der Gastfeldstraße, zwischen dieser Straße und der geplanten Grünfläche liegenden Grundstücks.

Das an der anbaufertigen Gastfeldstraße liegende Grundstück (Kataster-Nr. 676) wird bei der Abtretung von Grundflächen zu öffentlichen Zwecken nach § 34 Abs. 3 des Umlegungsgesetzes nur zu den Grün- und Erholungsflächen und nicht zu den Straßen herangezogen. Nach § 53 Abs. 4 des Gesetzes kann unter besonderen Umständen für diesen Teil des Grundstücks vollständige Befreiung von den Lasten der Umlegung eintreten. Das Grundstück bleibt übrigens in 40 m Tiefe im Besitz der Eigentümerin und für das restliche Grundstück erhält die Eigentümerin an anderer Stelle abzüglich der abzutretenden Fläche Bauland wieder. Der Einspruch ist also unbegründet.

- 7) Johann Klatte und S. Garbade, Bevollmächtigter von Solte Erben. Plan Blatt IX.

Für die Grundstücke, die an den anbaufertigen Straßen Buntentor-Steinweg und Neuenlander Str. liegen, gilt dasselbe, was unter 6) gesagt ist. Der bereits früher erfolgte Beitrag zur Umlegung der Neuenlander Str. wird angerechnet. Die Einwendungen regeln sich also im Umlegungsverfahren.

B. Woltmershäuser Vorstadt.

- 8) Frau Bertha Osthoff. Plan Blatt X.

Allgemeiner Einspruch gegen die Umlegung ohne nähere Begründung.

Die Frau Osthoff gehörenden Grundstücke sind im Plan Blatt X eingetragen. Es empfiehlt sich, die Umlegungsgrenze für das Grundstück Kataster-Nr. 1153 so abzuändern, daß das ganze Grundstück und ein Teil des anschließenden Staatsgrundstücks einbezogen werden, wie es im Plane Blatt Xa violett eingezeichnet ist. Frau Osthoff kann dadurch Baugrundstücke an der anbaufertigen Woltmershäuser Str. erhalten.

Im übrigen muß ein solcher allgemeiner Einspruch ohne Begründung als unbeachtlich erklärt werden.

- 9) Frau S. J. Knoop Wwe. Plan Blatt XI.

Einspruch gegen die Einbeziehung des Grundstücks in die Umlegung.

Für den schmalen an die anbaufertige Straße auf dem Bohnenkamp grenzenden Grundstückstreifen gilt dasselbe, was unter 6) gesagt ist. Der früher für die Anlage des Bohnenkamps unentgeltlich abgetretene Grund wird angerechnet. Die geplanten Anschlußstraßen lassen sich nicht ändern. Die Straße auf dem Bohnenkamp wird künftig eine Hauptverkehrsstraße, an der weitere Straßeneinmündungen

möglichst zu vermeiden sind. Das Grundstück muß zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken in der Umlegung bleiben.

Der Einspruch ist unbegründet.

10) S. Wätjen. Plan Blatt XI.

Einspruch gegen die Einbeziehung des Grundstücks in die Umlegung.

Für diesen Einspruch gilt dasselbe, was unter 6) und 9) gesagt ist. Auch hier wird der früher für die Anlage des Bohnenkamps unentgeltlich abgetretene Grund angerechnet. Das Grundstück muß in der Umlegung bleiben. Der Einspruch ist unbegründet.

Die übrigen bebauten Grundstücke, die in die Umlegung fallen, sind in den Plänen Blatt I und II braun angelegt. Es sind Zimmerplätze, Lagerplätze, Seilereien und Gärtnereien mit den zugehörigen Schuppen und Gewächshäusern. Die Eigentümer haben keine Einwendungen erhoben.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) D. Allerheiligen. (gez.) J. Lants.

Die Zeichnungen und Eingaben liegen in der Kanzlei der Bürgerschaft aus.

Mitteilung des Senats

vom 7. März 1930.

1. Nordschleuse in Bremerhaven.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem gestellten Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Anlage.

Bericht.

Für den Bau der Nordschleuse mit Vorhafen und Wendebetten und den Ausbau des nördlichen Teils des Verbindungshafens in Bremerhaven ist von Senat und Bürgerschaft ein Betrag von 30 000 000.— RM bewilligt worden (Verhdlg. 1927 S. 358, 373 und 375). Von dieser Summe standen am 1. April 1929 noch zur Verfügung 18 431 098,56 RM

Als Baurate für 1929 sind hiervon im außerordentlichen Haushalt 1929 unter I. Häfen und Eisenbahnen b. Bremerhaven, Ziffer 1, Hafenerweiterung II, vorgesehen 12 800 000,— RM

Dieser Betrag ist um die Kosten der Herstellung der Straße und Gleisanlage auf der unteren Columbuskaje (Verhdlg. 1929 S. 226, 238) um 268 000,— "

auf 12 532 000,— RM

geflürzt worden. Diese Mittel reichen aber nicht aus, um die Bauarbeiten bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres fortführen zu können. Erforderlich sind noch weitere rund 800 000,— RM, die aus der am 1. April 1930 von der Gesamt-